

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang V. Band III.

N^{ro}. 38.

Samstag, den 20. August 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bundesbeschluss

über

eine Petition des Herrn August Binet und Mitpetenten, betreffend die Zustände im Kanton Freiburg.

(Vom 26. Juli 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Petition des Herrn August Binet in Lausanne und Mitpetenten, dahingehend, es möchte der Kanton Freiburg, wenn nöthig selbst auf dem Wege der Aufhebung des Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, in den Stand gesetzt werden, über seine Verfassung abzustimmen oder sie zu revidiren;

in Festhaltung der Beschlüsse, welche die Bundesversammlung unter dem 18. Christmonat 1850 und 10.

August 1852 über Petitionen verwandten Inhaltes aus dem Kanton Freiburg gefaßt hat,

b e s c h l i e ß t :

Es sei über die Eingangs erwähnte Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. B. Pioda.

Der Protokollführer.

Schieß.

Also beschloffen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 26. Heumonat 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. J. Blumer.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß über eine Petition des Herrn August Binet und Mitpetenten, betreffend die Zustände im Kanton Freiburg. (Vom 26. Juli 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1853
Date	
Data	
Seite	285-286
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 216

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.